

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta,
Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25520 –**

Möglichkeit einer geringeren Luftverkehrsteuer für emissionsarme Fluggeräte

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Luftverkehrsteuer müssen gemäß Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) alle Unternehmen beim Abflug in Deutschland entrichten, die Passagiere auf kommerzieller Basis mit einem Flugzeug oder Drehflügler transportieren. Erst in diesem Jahr wurde der Betrag angehoben. Die Bundesregierung hatte sich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 785 Mio. Euro versprochen (https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/515-19.pdf;jsessionid=7005DD902D8B973F0853C769B3DA8E59.1_cid365?__blob=publicationFile&v=1). Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Einnahmen allerdings stark eingebrochen.

Die Luftverkehrsteuer soll laut Bundesregierung eine Lenkungswirkung entfalten, sodass weniger geflogen wird. Die Einnahmen sollen außerdem zur Finanzierung der steigenden Ausgaben zur Bekämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verwendet werden.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung fordert der Bundesrat einstimmig, dass nachhaltige Fluggeräte von der Luftverkehrsteuer ausgenommen werden sollen ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/515-19\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/515-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)). Die Lenkungswirkung solle sich somit nur auf fossil betriebenes Fluggerät auswirken und eine Doppelbesteuerung für nachhaltige Fluggeräte vermeiden. In der Folge soll § 5 des Luftverkehrsteuergesetzes um folgende zusätzliche Nummer 9 ergänzt werden: „9. Abflüge von Fluggästen in Fluggeräten, deren Betrieb keine fossilen Antriebsstoffe in Anspruch nehmen.“

Unter § 5 LuftVStG sind bereits diverse Ausnahmen aufgelistet, die eine Befreiung von der Luftverkehrsteuer erläutern. Darunter fallen Abflüge von Kindern unter zwei Jahren, militärische oder hoheitliche Flüge, erneute Starts nach Flugabbruch, Flüge zu inländischen Inseln unter gewissen Voraussetzungen, medizinische Flüge, Rundflüge sowie Flüge von Flugbesatzungen.

1. Teilt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates dahingehend, dass nachhaltige Fluggeräte von der Luftverkehrsteuer befreit werden sollten?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Geht die Bundesregierung davon aus, dass eine geringere Luftverkehrsteuer eine Lenkungswirkung hin zu emissionsarmen Fluggeräten entfaltet?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Plant die Bundesregierung, die Luftverkehrsteuer für emissionsarme Fluggeräte zu reduzieren bzw. abzuschaffen?
 - a) Wenn ja, bis wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes auf Bundestagsdrucksache 19/14938 verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/15083).

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Luftverkehrsteuer als Verkehrssteuer an Rechtsvorgänge anknüpft (i.d.R. entgeltliche Beförderungsverträge), die zum Abflug von Fluggästen von einem deutschen Startort mit einem Flugzeug oder Drehflügler berechtigen. Die Abflüge mit nachhaltigen Fluggeräten unterlägen nach derzeit geltendem Recht daher nur der Luftverkehrsteuer, wenn es sich bei dem Fluggerät luftverkehrsrechtlich um ein Flugzeug oder einen Drehflügler handelt.

Zudem sind mehrere Vergünstigungen der Luftverkehrsteuer von der Europäischen Kommission als Beihilfemaßnahmen eingestuft worden. Die Aufnahme einer Steuerbefreiung für Abflüge von Fluggeräten, deren Betrieb keine fossilen Antriebsstoffe in Anspruch nimmt, wäre auch an beihilferechtlichen Maßstäben zu bewerten.

4. Wie definiert die Bundesregierung nachhaltige Fluggeräte?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist eine Definition für „nachhaltige Fluggeräte“ nicht festgelegt. Der Bundesrat nennt in diesem Zusammenhang Fluggeräte, „[...]“, deren Betrieb keine fossilen Antriebsstoffe in Anspruch nehmen“.